

Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart
Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg
Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung

Planfeststellungsunterlagen

PFA 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof

Geänderte Unterlagen Anlage 15

- 15.3 Verlegung der Gleise 213 und 239 auf der C2-Fläche-
Artenschutzrechtliche Stellungnahme

**Anlage 15.3:
Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur 13. Planänderung: Trassierung Zentrale
Baulogistik (Fläche C2)**

Gegenstand der 13. Planänderung ist die Verlegung der Gleise 213 und 239 im Bereich der zentralen Baulogistikfläche C2. Hierzu ist aus artenschutzfachlicher Sicht folgendes auszuführen:

Die betreffenden Gleise liegen auf der im Rahmen einer Ausnahme und speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersuchten zentralen Baulogistikfläche C2 am Pfeiderer-Areal. Die faunistischen Untersuchungen für diesen Bereich erfolgten im Zeitraum zwischen Dezember 2010 und Juni 2011 und umfassten die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Insekten. Nachweise europarechtlich geschützter Insekten (Nachtkerzenschwärmer) gelangen nicht. Die Artengruppe der Vögel war mit wenigen Brutpaaren häufiger und siedlungstypischer Arten auf den Flächen vertreten. Fledermäuse (v.a. Zwerg- und Mückenfledermaus) nutzten das Gebiet vereinzelt zur Nahrungssuche. Quartiere wurden weder in den Gehölzstrukturen noch in den Bauwerken nachgewiesen. Eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG konnte für diese Arten über eine Bauzeitenbeschränkung vermieden werden.

Da im Winterzeitraum 2011/2012 mit den Bautätigkeiten zur Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen und einer Baustraße begonnen werden sollte, war ein vorgezogener Funktionsausgleich (CEF-Maßnahme) für die auf den Flächen nachgewiesenen und europarechtlich geschützten Zauneidechsen zeitlich nicht möglich. Weil zusätzlich auch keine Ersatzhabitatflächen im räumlichen Zusammenhang verfügbar waren, wurde für die Zauneidechsen im August 2011 eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 3 beim zuständigen Eisenbahnbundesamt beantragt. Die Ausnahme beinhaltete die Anlage eines Ersatzhabitates für die Zauneidechse, den Abfang und die Umsiedlung der Tiere von den Vorhabenflächen sowie eine eventuell notwendig werdende Zwischenhalterung bis zur endgültigen Fertigstellung des Ersatzhabitates. Die Ausnahme wurde im August 2011 durch das Eisenbahnbundesamt bewilligt (Planrechtliche Zulassungsscheidung, 18.08.2011).

Der Abfang der Tiere erfolgte bis Anfang September 2011, so dass im Herbst 2011 eine Baufreiheit für die Vorhabenflächen erlangt wurde. Die im Mai und September 2012 durchgeführten Nachfänge von auf den zentralen Baulogistikflächen verbliebener bzw. wieder eingewanderter Zauneidechsen sichert, dass es durch die geplanten Maßnahmen nicht zur Verwirklichung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG kommt.

Die Verlegung der Gleise wird innerhalb der C2-Fläche und somit innerhalb des Bereiches erfolgen, von dem die Zauneidechsen umgesiedelt wurden (vgl. Abbildung 1 sowie Anlagen 13.10 und 13.11).

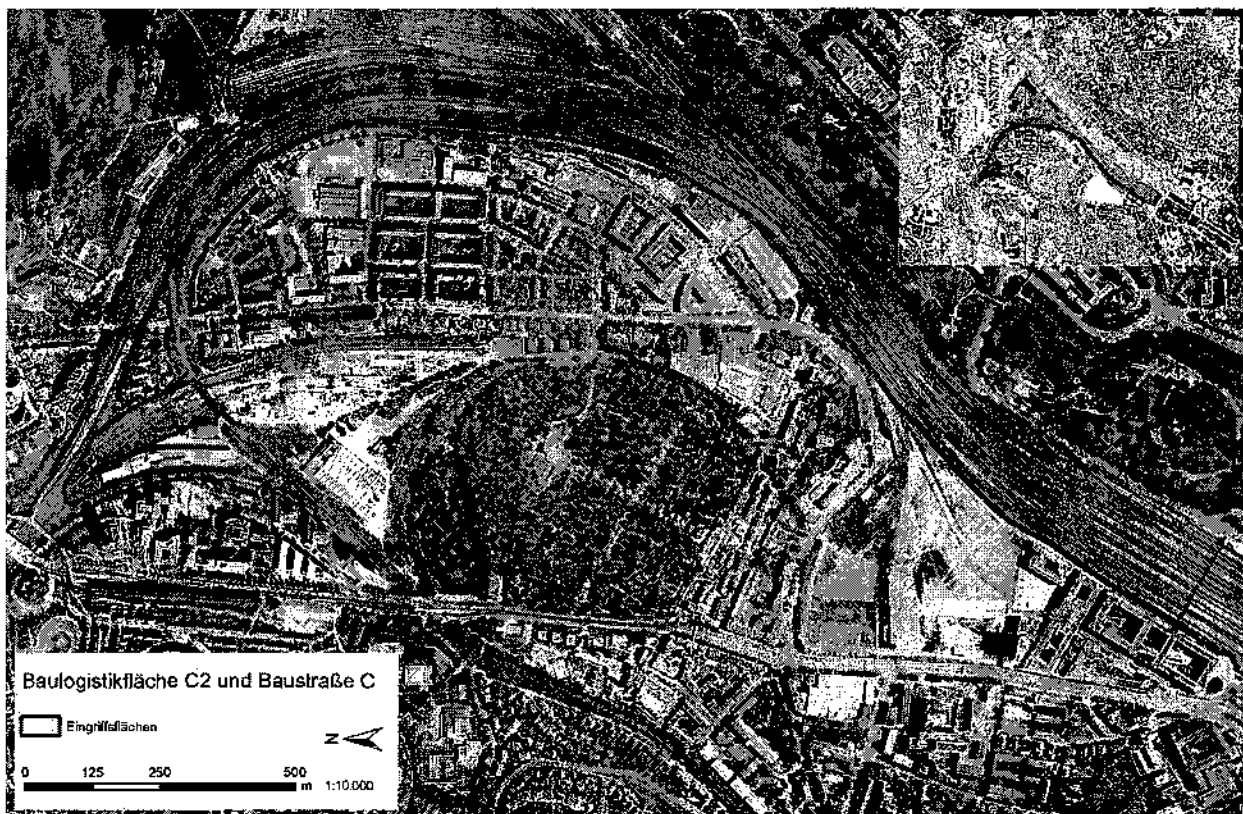


Abbildung 1: Darstellung der Bereiche von denen im Zuge der Ausnahmegenehmigung eine Umsiedlung von Zauneidechsen durchgeführt wurde.

Der Gehölzaufwuchs auf der C2-Fläche wurde im Winter 2010/2011 entfernt. Daher ist mittlerweile ein erneuter Aufwuchs mit Sukzessionsgehölzen wahrscheinlich. Werden die Arbeiten innerhalb des Vogelbrutzeitraumes im Zeitraum von März bis Oktober durchgeführt und sollte hierfür in für Vögel zur Brut geeignete Vegetationsbereiche eingegriffen werden, ist eine vorherige Kontrollbegehung durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind auf der zentralen Bauleistungsfläche C2 artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick für andere Artengruppen (als Vögel und die Zauneidechse) ausschließen.

05.10.2012



Florian Back